

Bebauungsplan 8-70a

Textliche Festsetzungen

1. Im Mischgebiet sind die in §6 Abs.2 Nr.6, 7 und 8 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) nicht zulässig. Die Ausnahmen nach §6 Abs.3 der Baunutzungsverordnung (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. Die in den Mischgebieten festgesetzten Traufhöhen und Oberkanten baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsrohre und Solaranlagen.
3. Für das Mischgebiet wird entlang der Harzer Straße als abweichende Bauweise festgesetzt, dass von der geschlossenen Bauweise an der seitlichen Grundstücksgrenze entlang dem Grundstück Kiehlufer 97 (Kolonie Loraberg) abgewichen werden darf.
4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Wechselndes oder bewegtes Licht für Werbeanlagen ist unzulässig.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
6. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.